

Urbánek ist ein Freund subtiler Textkritik (sein Spätwerk gilt bezeichnenderweise dem alten Streit um Echtheit und Genealogie der Christianslegende), und das verleiht seinen Arbeiten besondere Solidität. Jede kritische Stellungnahme — zu seinen Ausführungen über Lorenz von Březova vgl. m. Beitrag im Jahrbuch des Collegium Carolinum 1960 — hat deshalb zunächst der Anerkennung zu weichen, die wir seiner Arbeit zur Erforschung des Schlüsselproblems der böhmischen Geschichte schuldig sind.

Haar bei München

Ferdinand Seibt

Jiří Kejř, Právní život v Husitské Kutné Hoře. [Rechtsleben im hussitischen Kuttenberg.] Naklad. Československé akademie věd, Prag 1958. 257 S., 13 Abb. Gln. Kč. 30,50. Zu beziehen durch Kubon & Sagner, München.

Das hussitische Kuttenberg bietet manche Besonderheiten: In wenigen Jahrzehnten war es dank der Silberfunde zur zweitgrößten böhmischen Stadt erwachsen. Auch an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung im Lande folgte es unmittelbar der Hauptstadt: eine wichtige Stütze für den Reichtum der böhmischen Könige. Dabei blieben die bergmännischen Unternehmungen ausschließlich in deutschen Händen. Das Stadtre Regiment — katholisch und königstreue — lenkte die Einwohnerschaft schon seit 1416 zu bemerkenswertem Antihussitismus, der nach dem Revolutionsausbruch 1419/20 in eine oft besprochene Brutalität ausartete. Im zweiten Kriegsjahr unterwarfen sich die Kuttenberger dann aber der Übermacht, ergaben sich in feierlicher Bittprozession den Pragern und erlangten — ein unerhörtes Ereignis für die Zeitgenossen — vollständige Absolution. Drei Jahre später wechselte die wichtige Silberfestung nach starken Zerstörungen aus der Prager in die Observanz der vereinigten Taboriten und Königgrätzer. Damit hatten die ursprünglichen Träger der Sozialrevolution die maßgebliche Finanzquelle des Staates in Händen.

Was sich nun unter der neuen politischen Strömung veränderte, hat der Rechtshistoriker Kejř hauptsächlich dem Liber hereditatum antiquus (seit 1424) abgelesen und nach einer umfangreichen geschichtlichen Einleitung in Wirtschaft, Verwaltung und Rechtsprechung mit Gediegenheit verfolgt. Wir begegnen da etwa dem bekannten Dualismus der konservativen Prager Staatsauffassung gegenüber der taboritischen (aber schon stark abgeschwächten) Betonung der Volkssouveränität. Die Rechtsordnung widerspiegelt in Einzelheiten hussitische Grundsätze. Bei der Neuregelung der Besitzverhältnisse nach Abzug oder Vertreibung des deutschen Patriziats 1421 und 1424 läßt sich beobachten, welche Bedeutung dem Stadtbuch als objektivem Rechtszeugnis zukommt, in der Stadt selber, aber auch im Bereich der für längere Zeit unterbrochenen Landtafelführung. Beachtung verdienen auch die Feststellungen über das neue, tschechische Patriziat, das sich im Stadtre Regiment seit 1424 offensichtlich über alle politischen Schwankungen zu behaupten weiß und die wachsende Royalisierung schließlich begrüßt und nützt.

Kejř folgt mit seiner Untersuchung einem 1956 veröffentlichten Forschungsprogramm (vgl. ZfO. VII, 1958, S. 582) und man kann deutlich bemerken, welches Ausmaß an analytischer Arbeit bis zur klaren Erfassung der hussitischen Einflüsse auf die böhmische Rechtsentwicklung noch bevorsteht.

Haar bei München

Ferdinand Seibt